

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Christian Zwanziger:

„Mit Blick auf das Feuer im Tennenloher Forst frage ich die Staatsregierung

angesichts der Tatsache, dass die Brandbekämpfung zu einem sehr hohen Anteil von ehrenamtlichen Kräften und von unterschiedlichsten Organisationen bis hin zu einzelnen Landwirten Hand in Hand geleistet wurde, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass alle Ehrenamtlichen auch gleichberechtigt entschädigt werden (hier bitte insbesondere auf Freistellung von der Arbeit eingehen),

welche Veränderungen am bisherigen Konzept zur Untersuchung des Waldbodens und Kartierung der Munition plant die Staatsregierung im Tennenloher Forst (Beschleunigung, engmaschigere Stichprobenraster oder ähnliches) angesichts der Einstufung des Gebietes als Waldbrand-Hotspot und dem aktuell ausgebrochenen Feuer und

welche Lehren zieht die Staatsregierung aus dem Brand für die Vorbereitung auf künftige und potenziell gravierendere Schadensereignisse (zur aktiven Bekämpfung, z. B. Ausstattung der Wehren vor Ort, wie auch der Prävention im Sinne von Kampfmittelbeseitigung, Waldumbau, Brandschneisen, verstärkte Aufklärung von Erholungsuchenden zu Waldbrandgefahren und dergleichen mehr)?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden bindet ungeachtet ihres Ausmaßes in erster Linie Einsatzkräfte der gemeindlichen Feuerwehren. Für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte der Feuerwehren gelten die Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsregelungen in Art. 9 und 10 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG).

An der Bekämpfung des Waldbrandes im Tennenloher Forst waren auch Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerks sowie verschiedener freiwilliger Hilfsorganisationen beteiligt. Für die

Einsatzkräfte des THW gelten die in § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz – THWG) normierten Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche. Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche greifen auch für die Einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen. Unterhalb der Katastrophenschwelle gilt Art. 17 Abs. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG), wonach für ehrenamtliche Helfer, die über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, die entsprechenden Regelungen im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) greifen – hier Art. 33a BayRDG. Für die Zeit der vom Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt festgestellten Katastrophe (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG) aufgrund des Waldbrandes im Tennenloher Forst folgen diese Ansprüche aus Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG i. V. m. Art. 33a BayRDG.

Für Dritte, die vom Einsatzleiter zur Hilfeleistung bei der Waldbrandbekämpfung herangezogen werden, gelten nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayFwG die Freistellungs- und Entschädigungsrechte aus Art. 9 und 10 BayFwG entsprechend. Erfolgt eine solche Heranziehung zur Bewältigung einer Katastrophe, sind etwaige Entschädigungen nach Art. 14 BayKSG zu leisten.

Die vom Waldbrand betroffene Fläche im Tennenloher Forst steht im Eigentum der bundeseigenen Stiftung „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“, sie wird forsttechnisch vom Bundesforst betreut. Für die Beseitigung konkreter Gefahren, die von Kampfmitteln auf ihren Grundstücken ausgehen, sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Die Sicherheitsbehörden können im Einzelfall Sicherungsmaßnahmen anordnen.

Vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurde aufgrund der aus den Vornutzungen resultierenden Munitionsbelastung für den Bereich um den ehemaligen Truppenübungsplatz zuletzt durch Verordnung vom 01.04.2014 ein weitreichendes Betretungsverbot erlassen. Das Betreten und das Befahren des Waldgebiets sind somit nur auf hierfür freigegebenen Wegen zulässig.

Für die staatseigenen, durch die Bayerische Staatsforsten AÖR bewirtschafteten Waldflächen sind Maßnahmen zur Erkundung konkreter Munitionsbelastungen insbesondere in den an die Wohnbebauung angrenzenden Bereichen bereits veranlasst. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt steht hierzu in engem Austausch mit allen betroffenen Stellen sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Im Rahmen der Waldbewirtschaftung werden aus präventiven Gründen zum Teil auch waldbauliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu kann auch die Anlage von Schutzstreifen gehören, die

selbst nur mit sehr niedriger, brandhemmender Vegetation bewachsen sind. Sie können die Ausbreitung von Feuern bremsen und Einsatzkräften einen Zugang zu möglichen Brandflächen ermöglichen.

Der Umbau von nicht standortgemäßen Nadelwäldern in laubbaumreiche Mischwälder ist waldbaulich jedoch der wichtigste Baustein für die langfristige Waldbrandvorsorge. Denn laubbaumreiche Mischwälder sind weitaus weniger waldbbrandgefährdet als reine Nadelwälder.

Der Waldumbau im Freistaat läuft erfolgreich. Im Rahmen der Waldumbauoffensive sollen bis 2030 im Privat- und Körperschaftswald 200.000 Hektar labile Nadelholzbestände in zukunftsfähige, klima-tolerante Mischbestände umgebaut werden. Seit 2008 sind davon bereits über 110.000 Hektar in widerstandsfähige Zukunftswälder überführt worden. Im Staatswald wurden 2008 rund 172.000 Hektar umbauotwendige Nadelholzbestände identifiziert, die ebenfalls bis 2030 in Mischwälder umgebaut werden sollen. Hier ist bereits weit über die Hälfte geschafft.